

Herrn  
RD Olaf Rachstein  
Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
www.idw.de

E-MAIL:  
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
UST-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 31. Mai 2019

622/565

Versand ausschließlich per E-Mail: [VIAA5@bmf.bund.de](mailto:VIAA5@bmf.bund.de)

## **Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843]**

Sehr geehrter Herr Rachstein,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. RefE. Die nachfolgenden Ausführungen fokussieren sich auf die für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer relevanten Punkte, sowohl die eigene Praxisorganisation betreffend als auch die Prüfung der GwG-Compliance bei Instituten.

### **Allgemeine Anmerkungen zum GwG**

Aus unserer Sicht besteht eine Erwartungslücke mit Blick auf die an den Berufsstand gerichteten Erwartungen und dem tatsächlich Leistbaren mit Blick auf dessen Beitrag zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Das GwG scheint insbesondere für das Geschäftsmodell von Finanzinstituten passend verfasst, die typische Berufsorganisation der Angehörigen freier Berufe (Wirtschaftsprüfer, aber auch Steuerberater und Rechtsanwälte) scheint darin hingegen nicht angemessen berücksichtigt. Leider ist die kurze Stellungnahmefrist von nur elf Tagen nicht ausreichend für die gebotene intensive Befassung sowohl mit den vorgeschlagenen Änderungen als auch mit der grundsätzlichen Ausrichtung des Gesetzes. Vor diesem Hintergrund behalten wir uns vor,

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;  
Melanie Sack, WP StB

**Seite 2/4** zum Schreiben vom 31.05.2019 an Herrn RD Olaf Rachstein, BMF, Berlin

etwaige weitere Anmerkungen zu einem späteren Zeitpunkt mit separatem Schreiben mitzuteilen.

Wir halten es insbesondere für geboten, nicht einzelne Wirtschaftsprüfer im Sinne des GwG zu verpflichten, sondern Wirtschaftsprüferpraxen, in Analogie zu den Vorschriften zum internen Qualitätssicherungssystem einer Wirtschaftsprüferpraxis gemäß § 55b Abs. 1 WPO. Der einzelne Berufsangehörige, der in einer größeren Wirtschaftsprüferpraxis bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft organisiert ist, wird die nach dem GwG erforderlichen Prozesse und Systeme der Praxis regelmäßig nicht beeinflussen können: Daher ist nicht jeder einzelne Wirtschaftsprüfer nach § 2 Nr. 12 GwG zu verpflichten, sondern die Wirtschaftsprüferpraxis, die Regelungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu schaffen und die einzelnen Berufsangehörigen hinsichtlich deren Einhaltung zu verpflichten und zu überwachen hat. Damit ist keineswegs das Risiko einer Verringerung von Verantwortlichkeiten oder Qualität der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbunden: Wir gehen im Gegenteil davon aus, dass eine solche Klarstellung, die der typischen Organisationsform des Berufsstands entspricht, die Qualität erhöhen würde, da auch die bislang nicht abschließend geklärte Pflichtenlage von Nicht-Berufsträgern in Wirtschaftsprüferpraxen hierdurch geklärt würde.

In diesem Zusammenhang sollten auch die Vorgaben für die Aufsicht für die Durchführung des GwG in Abschnitt 7 des GwG angepasst werden: Wirtschaftsprüfer bilden häufig Sozietäten mit Steuerberatern und Rechtsanwälten. Die Verpflichtung der einzelnen Berufsträger nach § 2 Nr. 10 und 12 GwG in Verbindung mit der Zuständigkeit der jeweiligen Berufskammer nach § 50 GwG führt in der Praxis dazu, dass die Durchführung des GwG in Wirtschaftsprüferpraxen durch die Wirtschaftsprüferkammer beaufsichtigt wird, während einzelne in der Wirtschaftsprüferpraxis angestellte Steuerberater und Rechtsanwälte häufig zusätzlich durch (regionale) Steuerberater- und Rechtsanwaltskammern angefragt werden. Geldwäschebeauftragte von deutschlandweit tätigen Wirtschaftsprüferpraxen müssen sich dann mit Anfragen von bis zu rund 40 (regional verantwortlichen) Berufskammern befassen. Hierdurch besteht ein erheblicher administrativer Mehraufwand, ohne dass eine Erhöhung der Qualität der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erwartbar ist. Daher sollte die Verpflichtung der jeweiligen Berufspraxis (statt des einzelnen Berufsträgers) in Abschnitt 7 des GwG um die Klarstellung ergänzt werden, dass die Aufsicht über die jeweilige Berufspraxis durch die jeweilige Berufskammer erfolgt und auch die Aufsicht über die Angehörigen anderer Berufskammern umfasst.

Seite 3/4 zum Schreiben vom 31.05.2019 an Herrn RD Olaf Rachstein, BMF, Berlin

### **Anmerkungen zum RefE**

Die vorgeschlagene Neufassung von §§ 6 Abs. 6, 43 Abs. 2 GwG-RefE halten wir für nicht zielführend: Die berufsrechtliche Verschwiegenheit ist Voraussetzung für eine effektive Erbringung der Tätigkeiten von Wirtschaftsprüfern. Sie sollte daher nicht aufgeweicht werden.

Zudem würde der vorgeschlagene Gesetzestext Wirtschaftsprüfer gegenüber Rechtsanwälten und sonstigen Beratern beispielsweise mit Blick auf die Bereiche Compliance und Forensik unverhältnismäßig benachteiligen: Beratungen in diesen Bereichen können gerade die GwG-Compliance der nach dem GwG Verpflichteten deutlich erhöhen. Es wäre eine unbegründete und damit nicht zu akzeptierende Ungleichbehandlung, wenn entsprechende Beratungsaufträge bei Wirtschaftsprüfern zur Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG führen würden, während derselbe Auftrag bei Rechtsanwälten als eine der Verschwiegenheit unterliegende Rechtsberatung im Sinne von § 43 Abs. 2 GwG anzusehen wäre. Auch Unternehmensberater müssten solche Sachverhalte – mangels Verpflichtung nach § 2 GwG – nicht melden. Unseres Erachtens sind zumindest auch die prüfungsnahen Beratung, gesellschaftsrechtliche Beratung einschließlich Compliance-, Forensik- und Transaktionsberatung, sowie Steuerberatung als Rechtsberatung im Sinne von § 43 Abs. 2 GwG anzusehen, denn dies sind „Tätigkeit[en] in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine vertiefte Prüfung der Rechtslage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erforder[n]“ (Definition für „Rechtsberatung“, S. 98 des GwG-RefE). Wir bitten um entsprechende Klarstellung.

In Erwägungsgrund 43 der Änderungsrichtlinie wird ausgeführt, dass angesichts der Tatsache, dass nicht alle grenzüberschreitenden Korrespondenzbankdienstleistungen das gleiche Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mit sich bringen, die Intensität der Maßnahmen durch die Anwendung der Grundsätze des risikobasierten Ansatzes festgelegt werden kann. Dies könnte dahingehend auszulegen sein, dass ein Verpflichteter bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbeziehungen grundsätzlich nach Prüfung des Risikos im Einzelfall zu der Beurteilung gelangen kann, dass ein höheres Risiko nicht vorliegt. Im vorliegenden RefE beschränkt sich die Möglichkeit einer Prüfung im Einzelfall jedoch nur auf grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehungen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, nicht auf solche mit Sitz in Drittstaaten (§ 15 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. b GwG-RefE). Es erscheint sachgerecht, den neu eingefügten Zusatz „es sei denn, der Verpflichtete gelangt nach Prüfung des Risikos“ nicht nur auf § 15 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. b GwG-RefE, sondern auch auf § 15 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. a GwG-RefE zu beziehen.

**Seite 4/4** zum Schreiben vom 31.05.2019 an Herrn RD Olaf Rachstein, BMF, Berlin

In § 15 Abs. 4 GwG-RefE wird weiterhin auch auf § 15 Abs. 2 GwG, d.h. auf das Vorliegen eines hohen Risikos gemäß der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren, verwiesen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes müssten die Verpflichteten demnach auch in den Fällen eines hohen Risikos gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 GwG sämtliche in § 15 Abs. 4 GwG genannten verstärkten Sorgfaltspflichten erfüllen. Der Verweis in § 15 Abs. 4 GwG auf § 15 Abs. 2 GwG sollte im Sinne des risikobasierten Ansatzes gestrichen werden.

Die in § 23a GwG-RefE vorgesehene Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten mit Blick auf im Transparenzregister enthaltene Angaben halten wir für nicht zielführend. Die administrative Handhabung des Transparenzregisters ist sehr komplex und wurde nicht signifikant verbessert. Gleichzeitig kommt dem Transparenzregister kein öffentlicher Glaube zu, die enthaltenen Angaben beruhen auf einer Selbstauskunft der verpflichteten Rechtsträger. Vor diesem Hintergrund wurde in der Vergangenheit von den Verpflichteten häufig gar nicht auf das Transparenzregister zugegriffen: Es wäre sehr überraschend, daraus andere Informationen zu erhalten als vom Mandanten selbst. Durch § 23a GwG-RefE scheint jedoch eine Bedeutungszunahme des Transparenzregisters beabsichtigt. Durch die Regelung würde die Verantwortung für die Richtigkeit der im Transparenzregister enthaltenen Angaben den Verpflichteten im Sinne von § 2 GwG aufgebürdet: Tatsächlich muss diese Verantwortung aber bei den nach § 20 GwG verpflichteten Rechtsträgern (bzw. deren Organen) verbleiben.

Wir wären dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen in den weiteren Beratungen berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Naumann